

Gemeindejagdkommission Altenmarkt im Pongau

5541 Altenmarkt im Pongau, Michael-Walchhofer-Straße 6

KUNDMACHUNG

gemäß § 30 Abs. 2 und 3 Salzburger Jagdgesetz 1993

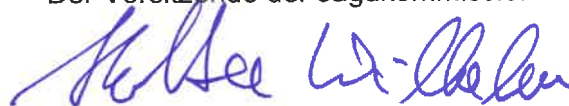
Gemäß § 30 Abs. 2 und 3 des Salzburger Jagdgesetzes 1993, LGBl. Nr. 100/1993 i.d.g.F. wurde nach ablauf der Widerspruchsfrist durch Beschluss der Gemeindejagdkommission am 21.03.2024 festgestellt, dass gegen die Beschlüsse der Gemeindejagdkommission vom 05.02.2024 über die Verpachtung der Gemeindejagdgebiete betreffend der Pachtperiode vom 01.01.2025 bis 31.12.2033 keine dem § 30 Abs. 2 und 3 entsprechenden Widersprüche erhoben wurden.

Die Zustimmung der Grundeigentümer zu diesen Beschlüssen gilt somit als erteilt.

Diese Feststellung wird gemäß § 20 Abs. 7 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 kundgemacht.

Altenmarkt, am 21.03.2024

Der Vorsitzende der Jagdkommission



Wilhelm Hutter

Anschlagevermerk:

An der Gemeindefel Altenmarkt
angeschlagen am 22. März 2024
abgenommen am _____

Der Bürgermeister: